



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Stand: 27.11.2016



Das Leitbild: Soziale Inklusion

- Inklusion ist die Abkehr von einem Denken, das Menschen kategorisiert und Abweichung von der Normalität als Defizit betrachtet. Durch eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen wird Vielfalt zur Normalität.
- Inklusion verlangt, dass jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen.



Handlungsbedarf: „Verschiebebahnhöfe“

- Die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ erschwert bzw. macht eine trennscharfe Kategorisierung von Bedarfslagen unmöglich.

Diese Verantwortungsaufteilung führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen

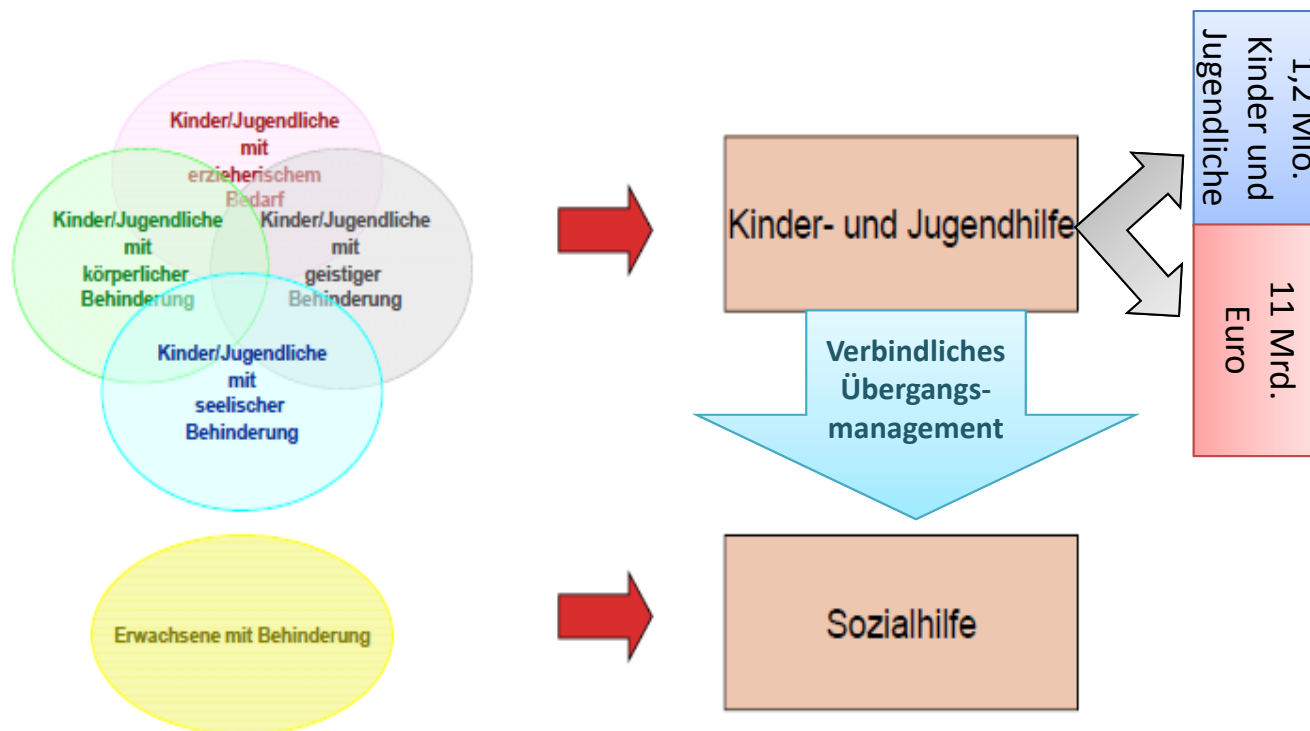
- Zuständigkeitsstreitigkeiten,
- erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem
- „schwarze Löcher“ in der Hilfgewährung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien resultieren

(vgl. 10., 11., 13. sowie 14. Kinder- und Jugendbericht, Abschlussbericht des BMAS über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz vom 14. April 2015 sowie Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013)

- **Die Voraussetzung der Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und die Zuständigkeitsaufteilung widersprechen dem Ziel der Inklusion im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention**



Die Inklusive Lösung





Grundlagen der Umsetzung I

Ergebnisse der AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“

- **Einheitlicher Tatbestand:**
 - unabhängig davon, ob der Bedarf erzieherisch oder behinderungsbedingt ist
- **Anspruchsberechtigte: Stärkung der Kinderrechte und Wahrung des Elternrechts**
 - Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber
 - Einbeziehung der elterlichen Perspektive und ihre Unterstützung als Teil der Leistung
- Beibehaltung des **offenen Leistungskatalogs**
- Beteiligungs- und personensorientierte Planung: **Hilfe- und Teilhabeplanung**
 - Beibehaltung der Prinzipien der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe: Fachlichkeit, Beratung und Beteiligung der Leistungsempfängerinnen/-empfänger und Prozesshaftigkeit der Hilfe
 - Erweiterung der Hilfeplanung um neu zu berücksichtigende Bedarfe und Leistungsarten



Grundlagen der Umsetzung I

Ergebnisse der AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“

- **Einheitliche Kostenheranziehung für alle Leistungen**
 - Kostenpflicht soll nicht mit dem Grund für den Hilfebedarf zusammenhängen, sondern an die Leistung gekoppelt sein
 - Übergangsregelung
- **Gestaltung eines Übergangsmagements**
 - Übergang in die Sozialhilfe grds. bei Erreichen des 18. Lebensjahres
 - mind. 6 Monate vor Übergang Beteiligung der Sozialhilfe an der Hilfeplanung und –leistung
- **Übergangsphase von 3 bis 5 Jahren** bis zum Inkrafttreten zur Bewältigung der Umstellung
- **Evaluationsklausel**



Grundlagen der Umsetzung II

Studien des BMFSFJ

- **Einheitlicher Tatbestand**
 - Keine getrennte Betrachtung entwicklungsrelevanter Bedarfe
 - Kein bloßes Zusammenfügen der bisherigen Tatbestände HzE und Eingliederungshilfe
 - Wesentliche Beeinträchtigung ist kein geeignetes Zugangskriterium
- **Anspruchsinhalt (subjektbezogen und kompetenzstärkend)**
 - Individuelle Förderung der Teilhabe als übergeordneter Ansatz
 - Entwicklung – Erziehung – Teilhabe als Kernelemente
- **Anspruchsberechtigte:**
 - keine verfassungsrechtlichen Bedenken gg. Kinder/Jugendliche als Anspruchsberechtigte
 - Deutliche Trennung von Rechtsinhaberschaft und Rechtsausübung erforderlich



Diskussionspunkte

- **Anspruch des Kindes – ElternR**
- **Einheitlicher Tatbestand?**
- **Verhältnis zum BTHG**
- **Hilfe – Leistung**
- **Planung**
- **Teilhabe am Leben**
- **Altersgrenze – Übergangsmanagement**